

Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aindling der Gemeinde Aindling am nördlichen Ortsrand, westlich der Kolpingstraße.

§ 1

Die nördlich von Aindling, westlich der Kolpingstraße gelegene Grundstücksfläche Flur Nummer 1008/1 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 in der Fassung vom 15.04.1996 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden. Die Bebauung wird mit E + D festgesetzt.

§ 4

Die Zufahrt erfolgt über die Kolpingstraße.

§ 5

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum nachfolgend genannter Art mit einer Mindestpflanzqualität von Hochstamm 3 x verpflanzt mit Stammumfang 12 - 14 gepflanzt werden.

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Winterlinde (*Tilia Cordata*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Woll. Schneeball (*Viburnum lantana*)
Heckenkirsche (*Lonicera Xylosteum*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Fassung vom 15.04.1996
geändert am 28.05.1996

Aindling, den 17.07.1996

Gemeinde Aindling


Lentscher
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 18-20-314
19-20-23124

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Aindling

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Aichach, de
Vermessung

Ortsrandsatzung

Aindling-Nord

westl. d. Kolpingstr.

Fassung v. 15.04.1996
geändert am 28.05.1996

Zeichenerklärung:

— — — — — Geltungsbereich

- - - - - Baugrenze

▨ priv. Grünfl.

